

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1/2spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereitsinserte müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Verantwortlicher Amt Siegmars 244.

№ 51

Sonnabend, den 23. Dezember

1916

Weihnachten 1916.

Inmitten all der schweren, ernsten Tage,
Da Heldenblut die durstige Erde trinkt;
Inmitten all der Seufzer, Tränen, Klage
Wird uns der Weltenheiland neu geschenkt.

Ist auch der Mensch zu frohem Feststreiben,
Zu Spiel und Sang und Scherz nicht mehr bereit,
So öffnet sich dem frohen Weihnachtsfeste
Tür, Tor und Herzen heute doppelt weit.

Nicht Weltenlust, nicht eitles Festgepränge
Kennzeichnet diesmal Weihnachtsfestesglanz,
Nicht Gold und Silber, prunkendes Gehänge,
Nicht blendendheller Kerzenstrahlenkranz.

Wohl ist's ein Fest der höchsten, hehrsten Freude,
Ein Gnadentag, den uns der Herr beschenkt;
Nur zeigt Euch in diesen ernsten Zeiten
Der Gabe und des edlen Gebers wert.

Zaucht, jubelt, daß sein Sohn zu uns gekommen,
Der Menschheit gleich, für sie als Seelenheil,
Ein Jedermann, gleich Sünder oder Frommen,
Hat an dem heut'gen Tage gleiches Teil.

Er kam zu uns: „Danke Gott für seine Gnade“,
Er kam zu uns: „Gelobt sei Jesus Christ“,
Er kam zu uns, geweiht für Dornenpfade, —
Denkt nach, ob unser Leid ein größeres ist.

Laßt in Gedanken uns zum Stalle gehen,
Darin das Christuskind die Welt erblickt,

Und laßt inbrünstig uns zum Herren flehen,
Daß er uns baldig seinen Frieden schickt.

Elise Dietrich-Schmidt.

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzsteuereinzugs für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert, den gesamten steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916, sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der zuständigen Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Die zuständigen Steuerstellen sind:

- Je für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
- für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Baunzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- überdies für die selbständigen Gutsbezirke in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz, in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II, in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II, in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbrücke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht zugestellt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugestanden sind.

Dresden, den 8. Dezember 1916.

Königliche Generalzolldirektion.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Generalzolldirektion vom 8. Dezember 1916 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den in die hiesige Steuerrolle eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen im Laufe dieses Monats Anmeldevordrucke zugestellt werden.

Umsatzsteuerpflichtige, denen bis Ende Dezember Anmeldevordrucke nicht zugestellt sein sollten, können solche im Rathaus, Gemeindebehörden, entnehmen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 13. Dezember 1916.

Die Gemeindevorstände.

Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Auf Grund amtschulmannschaftlicher Anordnung wird bekannt gegeben, daß nach der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 über Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln:

- jede Art von Lichtreklame verboten ist;
- alle offene Verkaufsstellen um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen haben. Hiervon sind nur ausgenommen Apotheken und diejenigen Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder Zeitungen als Haupterwerbszweig betrieben wird;
- Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaulustigungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsgstätten aller Art, um 10 Uhr geschlossen werden müssen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden;
- die Beleuchtung der Schaufenster und Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken ist. Das gleiche gilt für Gast- und Schankwirtschaften und dergl.
Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten;
- die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausfluren und Treppen in Wohngebäuden nach 9 Uhr abends ist verboten.

Auf die Strafbestimmungen wird besonders hingewiesen.

Die Verordnung ist am 15. Dezember 1916 in Kraft getreten, die Vorschrift unter 2 tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 20. Dezember 1916.

Schreiber-Lehrling.

Bei hiesiger Gemeindeverwaltung wird Ostern 1917 ein **Lehrling** eingestellt. Selbstgeschriebene Gesuche sind bis 31. Dezember dieses Jahres an den Unterzeichneten einzureichen.
Reichenbrand, am 21. Dezember 1916. Der Gemeindevorstand.

Lesezimmer — Siegmars.

Während der Weihnachtsferien bleibt das Lesezimmer für unsere Jugend beiderlei Geschlechts geschlossen. Wiedereröffnung Dienstag, 9. und Donnerstag, 11. Januar.
Schuldirektor **Spindler**, 1. Hof. des D. f. J.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 31. Dezember 1916 bis 27. Januar 1917 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Freitag, den 29. Dezember 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—150 nachm.	von 2—3 Uhr	im Meldeamt
	151—300	"	2—4 "	
II. Bezirks	301—450	"	2—4 "	im Meldeamt
	451—600	"	2—4 "	
III. Bezirks	601—750	"	2—4 "	im Sparhassenzimmer
	751—900	"	2—4 "	
IV. Bezirks	901—1050	"	2—4 "	im Gemeindekassenzimmer
	1051—1200	"	2—4 "	

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 23. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Fleischkarten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotheften

Freitag, den 29. Dezember 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen der

Brothartenhefte Nr.	1—100 vormittags	von 1/9—2/9 Uhr
101—200	"	2/9—1/10 "
201—300	"	1/10—2/10 "
301—400	"	2/10—1/11 "
401—500	"	1/11—2/11 "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brothkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen. Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brothkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die Nummern der Brothartenhefte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Fleischkarten zu erinnern.

Neustadt, am 22. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 31. Dezember 1916 bis 27. Januar 1917 erfolgt

Freitag, den 29. Dezember 1916, von 6—1/2 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabefokalen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 21. Dezember 1916.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Januar 1917 soll ausnahmsweise

Freitag, den 29. Dezember d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markennhaber 1—250

und nachm. 2—5 Uhr für die Markennhaber 251—500

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 21. Dezember 1916.